



Merkblatt: Anwendung des IfSG in der Kindertagespflege:

Anlagen: § 34 IfSG, § 42 IfSG

Warum ist ein gesetzlicher Schutz vor ansteckenden Krankheiten in der Kindertagespflege notwendig?

Unabhängig von der Organisationsart der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege) sind die dort betreuten Kinder der konkreten Gefahr einer Infektion ausgesetzt. Aus Gründen der Gleichbehandlung gilt deshalb für alle Kinder unabhängig der Organisationsart ihrer Betreuung das Infektionsschutzgesetz mit dem Schutzziel der Vermeidung übertragbarer Krankheiten. Darunter fallen neben den „klassischen“ Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder wie Kindergärten und Kinderkrippen auch Kinder, die bei Tagespflegepersonen betreut werden. Darunter fallen:

1. Kindertagespflege/Tagespflegepersonen:
Betreuung der Kinder außerhalb der Wohnung der Eltern durch eine selbständige Tagespflegeperson in deren Haushalt oder in angemieteten Räumen.
2. Großtagespflege:
Zusammenschluss von bis zu drei selbständig tätigen Tagespflegepersonen, die bis zu zehn Kinder gleichzeitig betreuen bzw. insgesamt bis zu 16 Pflegeverhältnisse eingehen.

Der 6. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) enthält besondere Vorschriften für Gemeinschaftseinrichtungen und Tagespflegepersonen. Er trägt damit dem Umstand Rechnung, dass dort Säuglinge, Kinder und Jugendliche täglich miteinander und mit den betreuenden Personen in engen Kontakt kommen. Enge Kontakte begünstigen die Übertragung von Krankheitserregern, die bei bestimmten Krankheiten umso schwerere Krankheitsverläufe erwarten lassen, je jünger die betroffenen

Kinder sind.

Die einzelnen Regelungen im IfSG sollen die betreuten Kinder nicht nur vor Ansteckung schützen, sondern auch den Betreuenden Rechtssicherheit bieten.

Unten werden die einzelnen Regelungen des IfSG erläutert. Bei Unklarheiten wird empfohlen mit dem zuständigen Gesundheitsamt oder mit einem Haus- oder Kinderarzt Rücksprache zu halten. Auf den Internetseiten des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) findet sich ein ausführlicher infektionshygienischer Leitfaden für Tagespflegepersonen, in dessen Anhang sich eine Tabelle mit den im IfSG genannten Krankheiten und die jeweilige Vorgehensweise befindet (*Leitfaden siehe anbei*). Die Kontaktdaten des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes sind unter folgendem Link zu finden:

<http://www.stmug.bayern.de/gesundheit/organisation/oegd/index.htm>.

Was muss bei Auftreten oder dem Verdacht auf eine ansteckende Krankheit beachtet werden?

§ 34 Abs.1 IfSG (s. Anlage) regelt, dass Kinder, die in einer Gemeinschaftseinrichtung oder bei Tagespflegepersonen betreut werden und an den dort aufgelisteten übertragbaren Krankheiten erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Krätzmilben oder Läusebefall leiden, die Gemeinschaftseinrichtung oder die Tagespflegegruppe nicht besuchen dürfen und auch nicht an deren Veranstaltungen teilnehmen dürfen. Dasselbe gilt für Erwachsene, die als Betreuer oder Tagespflegepersonen Kontakt zu den Kindern haben. Die Kinder oder die Erwachsenen können die Gemeinschaftseinrichtung oder die Tagespflegegruppe wieder besuchen, wenn nach Urteil eines Arztes eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Das ärztliche Urteil kann mündlich oder schriftlich erfolgen, ein Attest ist hierzu nicht erforderlich.

Dasselbe gilt für Kinder und Erwachsene, die – in § 34 Abs. 2 IfSG genannte – Erreger ausscheiden bzw. die zu Hause Kontakt zu Kindern oder Erwachsenen haben, die an einer in § 34 Abs. 3 IfSG genannten Krankheit erkrankt sind oder bei denen der Verdacht auf eine solche Erkrankung besteht.

Wie ist das Vorgehen?

Die in § 34 IfSG aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserreger können gerade in Gemeinschaftseinrichtungen besonders leicht übertragen werden.

Deshalb ermöglicht nur eine rechtzeitige Information über das Auftreten dieser Krankheiten, dass durch das Treffen geeigneter Schutzmaßnahmen weitere Infektionen verhindert werden

können.

Durch das IfSG werden zum einen die Tagespflegepersonen verpflichtet, die Eltern der betreuten Kinder anonym über das Auftreten einer entsprechenden Krankheit in der Tagespflegegruppe zu informieren, damit Familienangehörige notwendige Schutzmaßnahmen ergreifen können.

Diese Informationen können z. B. in Form von gut sichtbar angebrachten Aushängen oder Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen oder auch im persönlichen Gespräch übermittelt werden.

Zum anderen sind die Eltern oder Sorgeberechtigten eines an einer übertragbaren Krankheit erkrankten Kindes verpflichtet, die Tagespflegepersonen hierüber in Kenntnis zu setzen.

Die Tagespflegepersonen müssen die Eltern oder Sorgeberechtigten der betreuten Kinder bei Erstaufnahme in die Tagespflegegruppe über diese Pflicht und das o. g. Besuchsverbot bei Vorliegen der entsprechenden übertragbaren Krankheiten informieren.

Bei einem Zusammenschluss mehrerer Tagespflegepersonen in einer sog. „Großtagespflege“ gelten die entsprechenden Melde- und Aufklärungspflichten für und gegenüber der Tagespflegeperson, die für das betroffene Kind zuständig ist.

Wann muss das Gesundheitsamt informiert werden?

Treten die in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Erkrankungen auf, so müssen die Tagespflegepersonen das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen Gesundheitsamt melden. Dies gilt auch, wenn zwei oder mehr Personen schwerwiegend gleichartig erkrankt sind, falls dabei eine übertragbare Krankheit anzunehmen ist, z. B. wenn zwei oder mehrere Kinder der Gruppe sehr schwer erkranken (z. B. notfallmäßig ins Krankenhaus aufgenommen werden müssen) und dabei die gleichen Symptome haben.

Muss ein Hygieneplan vorgehalten werden?

Die in § 36 IfSG genannte Verpflichtung, einen Hygieneplan vorzuhalten, wird bei Tagespflegepersonen durch das Vorhalten, die Kenntnisnahme und die Beachtung eines Muster-Hygieneplans erfüllt. Bei der Umsetzung des Hygieneplans sollten die jeweiligen räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten berücksichtigt werden.

In der Anlage zum Infektionshygienischen Leitfaden des LGL für Tagespflegepersonen ist

ein entsprechender Muster- Hygieneplan, der für den aktuellen Bedarf angepasst werden kann, sowie ein tabellarischer Reinigungsplan zu finden.

Werden Kontrollen durch das Gesundheitsamt vorgenommen?

Bei den „Geschäfts- und Betriebsräumen“ der Tagespflegepersonen handelt es sich in der Regel um Privaträume. Die Überwachungspflicht der Gesundheitsämter, die sich aus § 36 Abs. 3 IfSG ergibt, beschränkt sich daher auf anlassbezogenes Tätigwerden. Bei evtl. in Einzelfällen notwendigen Begehungen wird der private Charakter der Wohnräume berücksichtigt.

Gibt es Belehrungspflichten nach dem Infektionsschutzgesetz?

Bereiten Tagespflegepersonen in ihrer Wohnung oder in einer Tagespflegestelle für die betreuten Kinder Lebensmittel zu, so gelten nach § 42 IfSG Tätigkeitsverbote, wenn die Tageseltern an den in § 42 IfSG genannten übertragbaren Krankheiten erkrankt sind, der Verdacht darauf besteht oder bestimmte Krankheitserreger ausgeschieden werden.

Die Tagespflegepersonen müssen hierüber eine Belehrung nach § 43 IfSG beim zuständigen Gesundheitsamt oder bei einem hierzu befugten Arzt absolvieren. Eine Auffrischung der Belehrung ist für Tagespflegepersonen nicht notwendig.

Bereitet die Tagespflegeperson zu Hause bei dem zu betreuenden Kind Speisen zu, ist eine Belehrung und Bescheinigung nicht notwendig.